

EWE NETZ GmbH, Postfach 25 01, 26015 Oldenburg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Berlin

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

☎ [REDACTED]

@ [REDACTED] | www.ewe-netz.de

Ihr Kontakt: [REDACTED]

Ihre Zeichen/Nachricht:

Klassifizierung: Intern

Stellungnahme der EWE NETZ GmbH zum Konsultationsverfahren BK6-24- 12. November 2024 210 "MaBiS-Hub"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Beschluss „BK6-24-210 MaBiS-Hub“ Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung der Eckpunkte und der damit verbundenen Dokumente möchten wir unsere Positionen und Anpassungsvorschläge darlegen.

Im Rahmen der aktuellen Überlegungen möchten wir der grundlegenden Frage nachgehen, inwieweit es sachgerecht und zielführend ist, ein DSGVO-konformes Vorgehen im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) durch tiefgreifende Veränderungen der Prozesse zur Abwicklung der Strombilanzierung (MaBiS) zu realisieren.

In einem Artikel des Tagesspiegels aus dem Jahr 2022 führte die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Frau Specht-Riemenschneider, aus, dass *„Datensicherheit, Datenschutz, Datenhandel und Datenzugang nicht als Maximalforderungen zu realisieren [sein], sondern zusammenzudenken, auszutarieren und nicht eines dem anderen unterzuordnen [sei]“*.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob weniger invasive und ausgewogenere Eingriffe nicht ebenfalls ein datenschutzkonformes Vorgehen ermöglichen könnten. Es ist anzumerken, dass bereits beim Massenrollout von intelligenten Messsystemen deutsche Datenschutzvorgaben zu einer Verzögerung geführt haben und im europäischen Vergleich zu Rolloutzahlen hinterherhinken.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Ausgestaltung wie im vorliegenden Eckpunktepapier von EWE NETZ GmbH in mehreren Positionen als nicht vertretbar angesehen wird. Aus unserer Sicht bestehen vier wesentliche Problemfelder, die einer entsprechenden Justierung unterliegen sollten:

1. Risikoverteilung

Aus unserer Sicht ist die Implementierung eines solchen Hubs nur dann sinnvoll, wenn sowohl die Ermittlung des Differenzbilanzkreises (DBA) als auch das finanzielle Risiko beim Betreiber des MaBiS-Hubs liegen. Eine Trennung, bei der die Ermittlung der DBA dem Hub-Betreiber obliegt, während das nicht beeinflussbare finanzielle Risiko beim Verteilnetzbetreiber (VNB) verbleibt, würde u.E. eine unangemessene Benachteiligung der VNB darstellen.

2. Vorfestlegung Betreiber MaBiS-Hub

Darüber hinaus betrachten wir die frühzeitige Festlegung der ÜNB als Betreiber des MaBiS-Hub als überhastet. Angemessener wäre es, (analog den Überlegungen zu einem Data-Hub) einen tatsächlich unabhängigen Betreiber zu beauftragen oder ein Konsortium von daran interessierten Marktteilnehmern zu gründen (wie z.B. bei Connect+). Ein solches Vorgehen könnte die Akzeptanz im Markt erheblich stärken. Wir sind der Auffassung, dass die ÜNB nicht als der geeignetste oder beste Betreiber eines potenziellen MaBiS-Hubs anzusehen sind, unabhängig davon, wie dieser letztlich ausgestaltet wird.

3. Bundesweit einheitliche Standardlastprofile und Datenqualität

Die Einführung und Nutzung von bundesweit einheitlichen Standardlastprofilen und dem Wegfallen von TLP/TEP halten wir nicht für sinnvoll. Als Flächennetzbetreiber sehen wir aktuell im Netzgebiet der EWE NETZ GmbH, dass es vor allem im Bereich von Prosumern (u.a. Steckersolaranlagen) bereits jetzt herausfordernd ist, mit einheitlichen Lastprofilen über die gesamte Breite des Netzgebietes zu agieren.

Die Berücksichtigung regionaler und topologischer Besonderheiten würde bei bundesweiten Lastprofilen erheblich ungenauer und unzureichender abgebildet, was zu einer Verschlechterung der Bilanzierungsergebnisse (DBA) führt. Zu erwartende höhere Gesamtkosten können zu einer zusätzlichen Belastung der Energiewenden beitragen.

Aktuelle Bestrebungen innerhalb der Branche tendieren vielmehr in die entgegengesetzte Richtung, indem spezifischere und regionale Standardlastprofile je Verteilnetzbetreiber oder Region implementiert werden.

4. Melo/ Malo - Anonymisierung & Aggregation im MaBiS-Hub

Die DSGVO beschreibt in den Datenschutzgrundsätzen nach Art. 5 Abs. 1 lit b und lit c DS-GVO, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte Zwecke und in einem dem Zweck angemessenen und erheblichen Umfang verarbeitet werden dürfen (Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung). Diese Grundsätze hat das MsbG in dem Maße umgesetzt, dass es u.a. in § 52 MsbG vorgibt, dass personenbezogene Daten, soweit es möglich ist, pseudonymisiert oder anonymisiert werden sollen. Nach dem Konsultationspapier (Absatz 3 der Einleitung) und der dort wiedergegebenen Aussagen des Bundesdatenschutzbeauftragten, sei jedoch keine zwingende Anonymisierung (über eine Aggregation) der Daten erforderlich, sondern es wird lediglich beschrieben, dass die Melo/Malo als Pseudonymisierung aufgrund der Dauerhaftigkeit als nicht ausreichend erachtet wird.

Als erster Schritt scheint es daher sachgerecht, zuerst eine weitergehende Pseudonymisierung (ggf. unter Hinzuziehung anderer Mittel) zu prüfen, bevor eine Aggregation (Anonymisierung) der Daten mit o.a. Nachteilen bzw. Herausforderungen in Betracht gezogen wird. Diese anderen Möglichkeiten

sollten daher als milderes Eingriffsmittel vorrangig geprüft und das Mittel der Anonymisierung lediglich als letztes Mittel herangezogen werden.

Weitere Detailanmerkungen, Veränderungsvorschläge und Verständnisfragen zum Eckpunktepapier „MaBiS-Hub“ finden sich im beigefügten Excel-Dokument.

Sollten Sie Fragen zu unseren Ausführungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]